

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint Mittwoch und
Samstag und kostet in Waiblingen
vierteljährlich 30 fr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungs-Gebühr
die gespaltene Zeile oder
deren Raum 3 Kreuzer.

No 56.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Samstag den 11. Juli 1868.

Amthche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. (Bekanntmachung, die Gerichts-Ferien betreffend.)

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25ten August 1868.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4—7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, (Reg.-Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen zc. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 7. Juli 1868.

R. Oberamtsgericht.
Weinlandl.

Waiblingen.

Betreffend die Sportelverzeichnisse der Schultheissenämter!

Unter Beziehung auf das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828. Reg.-Bl. S. 483—536. und die Min.-Verfügung vom 27. August 1846. Reg.-Bl. S. 409 und im Hinblick auf Art. 6. des Finanzgesetzes vom 23. März d. J. und die Min.-Verf. vom 3. Juni 1868 Reg.-Bl. S. 261 werden die Schultheissenämter darauf hingewiesen, daß vom 1. Juli d. J. an bei jeder Sportel ein Zuschlag von 10 Procent anzusetzen und der Zuschlag bei jedem Sportel-Ansatz besonders auszumerken ist (z. B. bei Bürgerannahmen: von einem Mann — : 1 fl. Zuschlag — : 6 fr., zusammen — : 1 fl. 6 fr.) und daß hiebei Bruchtheile eines Kreuzers, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ Kreuzer betragen, nicht zu berücksichtigen, wenn sie aber $\frac{1}{2}$ Kreuzer und darüber ausmachen, für einen ganzen Kreuzer zu rechnen sind. (z. B. Bürgerannahmen: von einem Kind — : 15 fr. Zuschlag 2 fr. zus. — : 17 fr.)

Den 13. Juli 1868.

R. Oberamt. Häberlen.

Aufforderung, betreffend die Errichtung einer Kalk- und Ziegel-Brennerei in Hohenacker.

Die Brüder Gottlieb und Wilhelm Kötz von Hohenacker beabsichtigen in letzterem Orte ein 42' langes und 30' breites Ziegeleigebäude mit Brennoven zu errichten und eine Kalk- und Ziegelbrennerei zu betreiben.

Dies wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß wer Einwendungen gegen das genannte Vorhaben zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen von Ausgabe dieses Blattes anzurechnen, bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen hat.

Nach Ablauf dieser Frist, binnen welcher die Einsichtnahme von den bezügl. Akten und Zeichnungen gestattet ist, können etwaige Einwendungen nicht mehr beachtet werden.

Waiblingen, den 3. Juli 1868.

R. Oberamt.
Häberlen.

An die Ortsschulbehörden.

Die noch ausstehenden Jahresberichte über die Arbeitsschule p. 1. Juli d. J., für welche Staatsunterstützung nachgesucht werden will, sind spätestens in 8 Tagen zu übergeben.

Waiblingen, den 9. Juli 1868.

R. gemeinlich. Oberamt in Schulsachen
Häberlen. Gindert.

Bekanntmachung der R. Ministerien des Innern und des Kriegs, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1868/69.

In Gemäßheit des Art 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1864 wird hienit veröffentlicht, daß für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1868/69 diejenigen Vergütungstaxen aus den Militärklassen bezahlt werden, welche in der Bekanntmachung der R. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 25. Juni 1864 (Reg.-Bl. S. 104 bis 106 und Staats-Anzeiger Nr. 159), sowie in der Bekanntmachung vom 19. November 1867 (Reg.-Bl. S. 108 und Staats-Anzeiger Nr. 279) enthalten sind.

Stuttgart, den 20. Juni 1868.

Der Minister des Innern:
Geßler.

Der Chef des Kriegsdepartements:
Wagner.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Jünglingen in die Gartenbauschule zu Hohenheim.

Auf den 1. Oktober d. J. können in die im Jahre 1842 zum Andenken der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des verewigten Königs Wilhelm an der hiesigen Anstalt gegründeten Gartenbauschule wieder sechs Jünglinge eintreten. Zweck dieser Anstalt ist: junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Weingärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des ländlichen Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf ein

Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und 2) sich wenigstens drei Jahre für ihren Beruf praktisch vorbereitet haben und zwar die eigentlichen Gärtner durch Ersthaltung einer dreijährigen Lehrzeit bei einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollendung eines ganzen Kurses an einer Ackerbauerschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnereibetrieb und durch letzteren nicht unter 1 bis 1½ Jahren; 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich so erstarbt seien, um die Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und 4) daß sie genügende Befähigung zu Auffassung von populären Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, und daß sie auch im Zeichnen wo möglich einige Übung haben. Die Bewerber müssen sich hierüber bei der Aufnahmeprüfung ausweisen.

Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen, den einjährigen Kurs vollständig durchzumachen.

Weiter besteht die Einrichtung, daß je nach Umständen zwei Gartenbauschüler, welche sich beim einjährigen Kurs durch Strebbarkeit und gutes Verhalten ausgezeichnet haben, ein weiteres Jahr mit mäßigem Taggeld beim praktischen Obst- und Gartenbau beschäftigt werden, noch in der Gartenbauschule wohnen und an dem Unterricht Theil nehmen können.

Die Bewerber werden nun aufgefordert, unter Anschluß eines Taufscheins, Impfscheins, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimatrecht, Prädikat und Vermögen, einer Urkunde über die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes und unter Nachweisung der nach Punkt 2 praktischen Vorbereitung innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden und sich, wosfern sie nicht durch besonderen Erlass zurückgewiesen werden sollten, zur Aufnahmeprüfung am 10. August d. J. Morgens 7 Uhr in der Gartenbauschule dahier einzufinden.

Hohenheim, den 6. Juli 1868.

K. Institutsdirektion. Werner.

Aufforderung des K. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1868. Behufs der Besteuerung pro 1868.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1868 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1868, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1868 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1868 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1868, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1868 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

2. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterianlehenloosen) verzinslichen oder unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der dem Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apantagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordens-

pensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

3. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen).

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotocoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind:

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben: sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotocoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. c. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 186) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art.

B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuercommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2 der mehrerwähnten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3. a. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3. a. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuercommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuercollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben, die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibende Aktinzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuercollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffene Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt. Stuttgart, den 15. Juni 1868.

Autenrieth.

Indem diese Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameral-Amtes in Nr. 53 dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fassionszettel abholen zu lassen und dort die Fassionen spätestens bis 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Fassionszettel gegen 4 Kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumnis aber hätte Strafe zu Folge. Den 7. Juli 1868

Ortssteuer-Commission.

Mittwoch 13. Juli

Bezirksschulversammlung in Winnenden.

Verhandlungsgegenstand: Die Schulbibliotheken und Volkselebibliotheken;

Versammlungsort: Die obere Mädchenschule; Anfang Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche Mitglieder der Ortsschulbehörden sind freundlich eingeladen.

Waiblingen, 9. Juli 1868.

K. Bezirksschulinspectorat
Gundert.

Landwirthschaftlicher Verein Waiblingen.

Nach dem Beschlusse der Plenar-Versammlung wird das landwirthschaftliche Particularfest am **Jakobi-Feiertag in Waiblingen** abgehalten, wobei neben den Prämien an treue Dienstboten, auch Preise für ausgezeichnetes Zucht-Vieh zur Vertheilung kommen.

Die Zeugnisse bezüglich der Dienstboten wollen bis Freitag d. 17. d. M. eingeschickt und können die Formulare

dazu von dem Vereins-Sekretär Hrn. Rathsschreiber Greiner in Winnenden bezogen werden.

Den 7. Juli 1868.

Der Vorstand.

B u o c h.

Gläubiger-Aufruf.

Die Unterzeichneten Stellen sind mit dem Versuche außergerichtlichen Erledigung der Schuldsache des

Gottlieb Fröschle.

Rüfers, Bierbrauers und Rosenwirths in Buoch, Bürgers in Leonberg, oberamtsgerichtlich beauftragt.

Es ergeht daher an etwa unbekannte Gläubiger, die Aufforderung, ihre Forderung binnen

20 Tagen

von heute an gerechnet, diesseits anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Erledigung dieser Schuldsache unberücksichtigt bleiben würden.

Den 3. Juli 1868.

G. Amtsnotariat Großheppach
und Gemeinderath Buoch.

Vdt. Amtsnotar
Jäger.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.



Mein in der langen Gasse befindliches Haus nebst Scheuer ist um

2100 fl.

angekauft und kommt dasselbe am

Montag den 20. Juli

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus in Ausstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

J. Marx.

Waiblingen.

Gersten-Verkauf auf dem Salm.

Schlosser Spaich Wittve verkauft Montag den 13. d. Abends 6 Uhr den Gerstenertrag von 2 Vrtl. 11 Mth. Aker beim Bildstöckle an der Schorndorfer Straße. Man versammelt sich auf dem Platz, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Waiblingen.

Leinwand, Garn & Faden wird fortwährend angenommen auf die Nracher Bleiche.

G. Kaufmann, jr.



Turnverein Waiblingen.



Nächsten Montag den 13. Juli

außerordentliche Versammlung

im Vereinslokal zum Zweck der Besprechung des bevorstehenden Landesturnens in Tübingen und Anmeldung der an demselben Theil nehmenden Mitglieder.

Für den Ausschuss der Schriftwart.

Waiblingen.

Frischgebrannter weißer & schwarzer Kalk
ist zu haben bei

F. & G. Pfander.

Bad Neustädtle bei Waiblingen.

Morgen Sonntag den 5. Juli

Reunion

durch eine Abtheilung des königl. 8. Infanterie-Regiments.

Anfang 3 Uhr,

Wozu höflichst einladet

G. Pfesser, Badwirth.



Einige Wagen guten Mist verkauft

Paul Wärtterer z. Löwen.

Waiblingen.

Allen hiedern Männern und Freunden, die bei der jüngsten Abgeordnetenwahl aus freien Stücken für meine Erwählung wirkten, so wie den gesinnungstüchtigen und unabhängigen Wählern des Bezirks, welche trotz aller Anfechtung mir treu zur Seite gestanden sind, sage ich auf diesem Wege meinen verbindlichsten herzlichsten Dank.

Das Wohl des Gesamt-Vaterlandes sowohl als das des Bezirks wird die einzige Richtschnur meines Wirkens in der Kammer sein.

Ein Hoch dem freien unabhängigen und
ehreafesten Bürgerthum!

Posthalter & Gemeinderath H e ß.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs- Gesellschaft.

Die Direction obiger Gesellschaft hat den Herrn Schulmeister Nagel in Korb zu ihrem Agenten ernannt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Stuttgart, 13. Juni 1868.

Der Hauptagent.

Aug. Sidinger.

Bezugnehmend an vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und bin gerne zu jeder darauf bezüglichen Auskunft bereit.

Schulmeister Nagel in Korb.

Waiblingen.

Neue Matjes-Gäringe

empfiehlt

Gastav Bezuer.

Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem wird von heute an jeden Tag selbstverfertigtes Brod zum Backen angenommen. Aufmerksame Bedienung wird zugesichert.

Johannes Klöpfer, Bäcker.

Honig feil.

Frischen, vollkommen reinen, kalt ausgelassenen

Blumenhonig

verkauft um billigen Preis

Trion in Fellbach.

Zu verkaufen: 1 fl. Kochherde, 1 Obhdörre, 1 Herdbrille um billigen Preis bei Mine Moser am Marktplatz.

Segnach.

Die Beschuldigung des suspendirten Schultheißen Pfisterer im Amtsblatte No. 54, Bürtle und ich hätten uns schon einmal durchgeprügelt u., ist eine Lüge.

Kanfer.

Waiblingen. Von 5017 Wahlberechtigten haben 366 abgestimmt. Posthalter H e ß 2071, Ger. Not. Ritter 1101, Käfer 459.

Fruchtpreis vom Waiblinger Fruchtmarkt vom 4. Juli 1868.

Dinkel per Centr. 4 fl. 45 kr., 4 fl. 38 kr., 4 fl. 28 kr.
Haber " " 5 fl. 12 kr., 5 fl. 8 kr., 5 fl. — kr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel
nach den Durchschnittspreisen berechnet

	D i n k e l	H a b e r
bester	152 Pfd. 7 fl. 13 kr.	195 Pfd. 10 fl. 5 kr.
mittel	146 Pfd. 6 fl. 46 kr.	186 Pfd. 9 fl. 33 kr.
geringster	140 Pfd. 6 fl. 15 kr.	167 Pfd. 8 fl. 21 kr.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 9. Juli 1868.

Dinkel pr. Centr. 4 fl. 44 kr., 4 fl. 34 kr., 4 fl. 26 kr.
Haber " " 4 fl. 59 kr., 4 fl. 56 kr., 4 fl. 52 kr.

Es wird eine
W o s n u n g
für 3 Personen gesucht. Auskunft ertheilt die
Redaction dieses Blattes.

L o t t o

zur Lotterie von Seltendruckbildern
sind à 30 kr. zu haben bei

Wilh. Gastenger,
Expedition d. Bl.

Diese Lotterie enthält 475 Gewinne, deren höchster, die Bildnisse beider Königl. Majestäten in reichverzierter Goldrahme darstellend, nach dem Urtheile Sachverständiger einen Werth von fl. 50., der niederste einen solchen von fl. 6. hat. Die Ziehung der Lotterie wird unter amtlicher Controle gegen Ende des Monats Juli stattfinden. G. M. Kirn in Berg.

3 Eimer guten Most

hat zu verkaufen

Johs. Singer in Korb
ober dem Rathhaus in Nr. 20.



Korb. Einen noch guten Wagen hat zu verkaufen; Liebhaber sind in ihr Haus eingeladen.
Adam Ostermatts Wittwe.

Ein Dienstmädchen

mit 16 oder 18 Jahren von rechtshaffenen Eltern kann sogleich oder bis Jacobi eintreten. Wo — sagt die Redaction.

Waiblingen. Gefundenes.

Eine Reithaue kann gegen Einrückungsgebühr abgeholt werden. Wo — sagt die Redaction.

Ein in gutem Stand befindlicher eiserner Ofen neuer Construction mit Röhre ist in Hochberg a/M. im Nebenhaus des Schultheißen G. Döbele, in der Hintergasse, käuflich zu haben.

Es wird ein möblirtes Zimmer sogleich zu miethen gesucht. Von wem, sagt die Redaction.

Waiblingen. Gottlob W ö h n e r hat Erndteweiden zu verkaufen.